

jede folgende Meile mit  
zwei Thalern (2 Thlr. --- = ---),  
einem Thaler (1 Thlr. — = —)  
vergütet.

Bei der Berechnung des Reisefortkommens sind Entfernungen über oder unter eine volle Meile auf Zehnthheil-Meilen abzurunden, und es ist für jede Zehnthheil-Meile unter der ersten vollen Meile sechs Neugroschen, für eine Zehnthheil-Meile über die erste volle Meile aber drei Neugroschen in Ansatz zu bringen.

§ 10.

Erfolgt die Hin- und Rückreise an demselben Tage, so kann für die Rückreise nur die Hälfte der Vergütung für die Hinreise angesetzt werden.

§ 11.

Hat der Feldmesser Gelegenheit, mit einer bei dem Geschäfte betheiligten Person zu fahren, ohne daß von ihm ein Beitrag zu dem Fahrgeld verlangt wird, so ist er das für Extraposten bestimmte Trinkgeld für den Kutscher in Ansatz zu bringen berechtigt.

§ 12.

Neben den §§ 8 bis 11 bestimmten Vergütungen kann der Feldmesser den Verlag an Ueberfracht, nicht aber sonstige durch die Reise veranlaßte Ausgaben an Chaussée-, Thor-, Brücken-, Trinkgeldern, Transport der Instrumente, Zu- und Abgang zu und von Eisenbahnen, Dampfschiffen und Posten (vergl. § 9) zc. in Ansatz bringen.

§ 13.

Die Zeit, welche der Feldmesser auf eine Reise, einschließlich der dabei vorkommenden Zu- und Abgänge zu und von Eisenbahnen, Dampfschiffen und Posten verwendet, ist ihm als Arbeitszeit nach den im § 5 enthaltenen Bestimmungen zu vergüten.

Dabei ist, soweit Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Posten benutzt werden, die wirklich verbrachte Reisezeit, außerdem für jede Meile eine Stunde in Ansatz zu bringen. Hierbei sind die zu berechnenden Entfernungen auf Zehnthheil-Meilen abzurunden.

§ 14.

Wenn der Feldmesser auf Einer Reise an einem oder an mehreren Orten verschiedene Arbeiten ausführt, so sind die Reisekosten auf die einzelnen Arbeiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Für jede solcher Arbeiten eine Hin- und Rückreise in Ansatz zu bringen, ist nicht gestattet.